Satzung

Satzung des gemeinnützigen Tanzsportclubs Seidenstadt e.V. in Krefeld, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09. September 1984 in Krefeld, zuletzt neugefasst durch Mitgliederversammlung am 16.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tanzsportclub Seidenstadt Krefeld e.V.

nachfolgend TCS genannt.

2. Der TCS ist am 09. September 1984 gegründet, im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nummer 40 VR 2146 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“

3. Der Sitz des TCS ist Krefeld.

4. Der Verein ist zurzeit Mitglied des

a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.;
b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.;
c) Deutscher Behindertensportverband e.V.;
d) Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
e) Stadtsportbund Krefeld e.V.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des TCS ist die Förderung des Sports.

2. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern*innen für den Wettbewerb nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes).

3. Daneben wird auch der Satzungszweck verwirklicht durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen Rollstuhl- und Behindertentanz im Tanzsport, Breitensport und ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport).

4. Der TCS verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele.

5. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Der TCS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des TCS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des TCS.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TCS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den TCS aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die für den TCS notwendig waren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCS kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Der TCS besteht aus
a) ordentlichen Mitgliedern,
b) außerordentlichen Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern,
d) fördernden Mitgliedern,
e) Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft auch über 10er Karten.

3. Begriffsbestimmung von
a) ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und einer bestimmten Sportgruppe (Leistungssport, Gesellschaftstanz, etc.) zuzurechnen sind.
b) außerordentlichen Mitgliedern:
Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die vor Eintritt in den TCS als ordentliche Mitglieder zunächst nur kurzfristig eintreten („Schnuppermitgliedschaft“). Diese Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
c) Ehrenmitgliedern:
Ehrenmitglieder sind Personen, die durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben sich um den TCS bzw. auch um den Tanzsport verdient gemacht. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung.
d) fördernden Mitgliedern:
Fördernde Mitglieder sind Personen, die den TCS fördern aber das Sportangebot nicht nutzen wollen.
e) Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft sind alle Mitglieder, die sich für die Dauer eines Kurses dem Verein anschließen. Der Mitgliedschaft endet mit dem letzten Kurstermin oder nach 4 Monaten. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und müssen nicht den diversen Pflichten eines Mitglieds gem. Ordnung über Mithilfe nachkommen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
a) Kündigung:
Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder durch Einschreiben Einwurf an die Briefadresse des TCS zu erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende eines Jahres. In Härtefällen entscheidet der Vorstand durch Beschluss über ein vorzeitiges Ausscheiden.
b) Ausschluss:
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand teilt dem Mitglied mit, dass ein Ausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Das Mitglied erhält Gelegenheit innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über das Ausschlussverfahren Stellung zum Inhalt des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand zu nehmen. Das Mitglied erhält

mit der Mitteilung über das Ausschlussverfahren die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung den TCS zu verlassen.
Beitragsrückstände sind weiterhin vom Mitglied auszugleichen.
Ein Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied sich grob vereinsschädigend verhält. Eine Vereinsschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn

– das Mitglied gegen die Satzung und Ordnungen des TCS sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstand handelt;
– das Mitglied sich – auch außerhalb des TCS – unehrenhaft verhält und damit das Ansehen des TCS Schaden nimmt;
– das Mitglied mit mehr als 3 Monate der Beiträge in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung gesondert geregelt. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch Arbeitsstunden von den Mitgliedern verlangen. Näheres regelt eine Arbeitsordnung.

§ 5 Organe des TCS

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

– die Wahl und Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
– die Bestätigung der gewählten Vertreter*innen der Jugendversammlung und der Leitung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz;
– Entlastung des Vorstands,
– Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
– Wahl der Kassenprüfern*innen
– Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
– Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
– Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
– weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung mittels digitaler Medien (Email, Telefax etc.). Daneben wird die Einladung auch auf der offiziellen Homepage des TCS (www.tcs-krefeld.de) veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Emailadresse gerichtet war.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer*in zu wählen.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung wählen die Mitglieder der Jugendabteilung den*die Jugendwart*in und den*die Jugendsprecher*in. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des TCS sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

3. Sie sind für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des TCS verantwortlich.

4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung einschließlich des Verfahrens für ihre Änderung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- Kassenwart*in
- Schriftwart*in
- Sportwart*in
- Turnierwart*in
- Pressewart*in
- Jugendwart*in

– Abteilungsleiter*in Rollstuhl- und Behindertentanz
– Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden, Kassen– und Schriftwarten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird mit Ausnahme von der * dem Abteilungsleiter*in Rollstuhl- und Behindertentanz von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Der*Die Jugendwart*in wird von der Jugendversammlung gewählt. Der*Die Abteilungsleiter*in Rollstuhl- und Behindertentanz wird von der entsprechenden Abteilung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Personen.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Kündigung der Mitgliedschaft endet die Vorstandstätigkeit mit Zugang der Kündigung beim TCS, wenn nicht der Vorstand etwas anderes beschließt.

7. Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit von der Beitrags- und Arbeitspflicht befreit.

8. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand beruft regelmäßig Vorstandssitzungen ein, um die Belange des Vereins zu besprechen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und dabei mindestens ein geschäftsführender Vorstand anwesend sind bzw. ist. Beschlüsse sind verbindlich, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder diese fassen.
Vorstände können sich nicht gegenseitig vertreten.
Der Vorstand kann sich eine eigene Vorstandsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Wiederwahlen sind zulässig.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Die kassenprüfenden Personen haben die Finanzen des TCS zu prüfen. Der Vorstand muss den kassenprüfenden Personen Einblick in die Bücher gewähren. Der*Die Kassenprüfer*innen prüfen den Jahresabschluss und berichten anschließend der Mitgliederversammlung über ihre Ergebnisse.

§ 10 Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz

1. Die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist eine selbständig geführte Abteilung des TCS.

2. Sie ist Mitglied des Behinderten Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

3. Zweck der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz ist es, den Behindertensport als
a) Leistungssport;
b) Breitensport;

c) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)
zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.
Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TCB-Beiträge, deren Höhe in einer Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung der Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz findet grundsätzlich mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung des TCS statt.

6. Grundsätzlich gelten auch für die Abteilung Rollstuhl- und Behindertentanz die Regelungen des TCS. Weitere Ausgestaltungen sind in der Abteilungsordnung für Rollstuhl- und Behindertentanz sowie in der Vereinbarung zwischen der Abteilung und dem Vorstand des TCS vom 22.02.1995 geregelt.

§ 11 Ordnungen

1. Folgende Ordnungen sind für die Mitglieder des TCS verbindlich:
a) Ordnung für die Mitgliederversammlung (Wahlordnung)
b) Vorstandsordnung
c) Beitrags- und Gebührenordnung
d) Arbeitsordnung
f) Ehrenordnung
g) Trainingsordnung
h) Jugendordnung
i) Clubhausordnung
j) Abteilungsordnung Rollstuhl- und Behindertentanz

2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ordnungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung den Änderungen der Ordnungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich widersprechen kann. Änderungen der Ordnungen, die die Mitglieder des TCS belasten, wirken erst mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des TCS in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des TCS haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zur Höhe der bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des TCS.

§ 13 Auflösung des TCS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TCS an die Stiftung „Tanzsportförderung Nordrhein-Westfalen“ des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es ausschließlich für von ihm verfolgte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 16.04.2023

Wahlordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

1. Die Wahlordnung dient als Richtlinie für die Durchführung der Vorstandswahl bei der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gilt die Satzung des TC Seidenstadt Krefeld e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Vom Vorstand wird rechtzeitig zu Beginn der Versammlung eine stimmberechtigte Person gewählt, die die Wahlen der Vorstandsmitglieder leitet.

2. Die Reihenfolge der Wahlen für die Neubesetzung der Vorstandsämter wird wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:

a) Wahl 1. Vorsitzende*r
b) Wahl 2. Vorsitzende*r
c) Wahl Schriftwart*in
d) Wahl Kassenwart*in
e) Wahl Sportwart*in
f) Wahl Turnierwart*in
g) Wahl Pressewart*in
h) Wahl Beisitzer*in
i) Wahl Kassenprüfer*innen

j) Bestätigung Jugendwart*in (keine Wahl)
k) Bestätigung Beisitzer*in Behindertenabteilung (keine Wahl)

3. Die Wahlleitung bittet den*die Schriftwart*in oder eine für die Protokollierung der Jahreshauptversammlung bestellte Person um die Aufzeichnung des Wahlvorganges und um Unterstützung bei der Auszählung der Stimmen

4. Die Wahlleitung bittet bei jedem Wahlvorgang die Versammlung, stimmberechtigte Personen für das zur Wahl stehende Amt zu benennen. Die Namen werden in der Reihenfolge ihrer Nennung protokolliert. Erfolgen keine Nennungen mehr, so werden die Personen, deren Namen aufgezeichnet wurden, in der Reihenfolge der Nennung gefragt, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen.

5. Die Wahlleitung weist anschließend darauf hin, dass bei dem folgenden Wahlgang nur diejenigen Personen gewählt werden können, die, wie in Punkt 4 beschrieben wurde, aufgelistet und zur Übernahme des Amtes bereit sind.

6. Vor jeder Wahl muss die Wahlleitung sich vergewissern, ob eine geheime oder offene Wahl gewünscht wird. Wenn auch nur ein Mitglied eine geheime Wahl wünscht, so muss diese durchgeführt werden. Bei einer offenen Wahl genügt das Handzeichen. Bei geheimer Wahl werden von der Wahlleitung Wahlzettel verteilt und nach der Stimmabgabe wieder eingesammelt. Das Ergebnis wird durch auszählen der gültigen Stimmzettel ermittelt und protokolliert.

7. Nach Beendigung aller Wahlgänge übergibt die Wahlleitung die Leitung der Jahreshauptversammlung an den neu gewählten Vorstand zur Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.

Krefeld, 14. März 2010

Beitragsordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Für jedes neu aufgenommene Mitglied (Vollzahler) wird eine Aufnahme- und Verwaltungsgebühr von 26,00 € und für jedes andere Mitglied eine Verwaltungsgebühr von 13,00 € erhoben.

2. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom ……. gelten ab dem …… folgende Beitragssätze pro Person pro Monat:

1.	Aktive Mitglieder ab 18 Jahren und Gastmitglieder	24,00	Euro
2.	Aktive Mitglieder während Ihrer Ausbildung (bis 30 Jahren) / Kinder	19,00	Euro
	jedes Geschwisterkind eines aktiven Mitglieds im Sinne der Nr. 2 (bis 18 Jahre und bei gleicher Wohnanschrift)	14,00	Euro
3.	Familien (2 aktive Mitglieder im Sinne von Nr. 1 und 2 aktive Mitglieder im Sinne der Nr. 2 bei gleicher Wohnanschrift) zusammen	70,00	Euro
	jedes weitere Kind (bis 18 Jahre und bei gleicher Wohnanschrift)	14,00	Euro
4.	Aktive Mitglieder des Rollstuhl- und Behindertentanz ab 18 Jahren	10,00	Euro
5.	Aktive Mitglieder des Rollstuhl- und Behindertentanz während Ihrer Ausbildung (bis 30 Jahren) / Kinder	6,00	Euro
6.	Passive bzw. fördernde Mitglieder	10,00	Euro
7.	Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft		
	Erwachsen je nach Kursangebot	40,00 - 90,00	Euro
	Jugendliche je nach Kursangebot	80,00	Euro

3. Zusätzlich wird eine Sportversicherungsbeitrag erhoben, der sich nach der entsprechenden Höhe des Versicherungsbeitrages richtet (Anpassung jeweils Januar des Folgejahres)

4. Der Mitgliederbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Einzugsverfahren. Erfolgt in Ausnahmefällen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht im Einzugsverfahren oder monatlich, so erhöht sich der zuzahlende Beitrag um € 1,50 je Überweisung bzw. Bearbeitung.

Krefeld, den 16.04.2023

Clubhausordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Mitglieder, die nicht autorisierte Schlüsselträger sind, dürfen sich nicht alleine im Clubhaus aufhalten

2. Benutzte Gläser sind nach Gebrauch von jedem sofort selbst zu spülen. Leergut ist wegzuräumen. Mitgebrachte Flaschen sind zu entsorgen. In den Sälen und in der Garderobe darf kein Leergut zurückgelassen werden. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

3. Das Streuen im Saal ist verboten. Schuhe sind über dem dafür vorgesehenen Behälter zu bürsten. Streumittel dürfen nur auf dem Abtritt Brett benutzt werden.

4. Die Umkleideräume sind nicht als Garderoben-Aufbewahrungsräume zu benutzen. Um zu vermeiden, dass liegengebliebene Sachen von der Putzfrau weggeworfen werden, sollten alle ihre Kleidungsstücke und Schuhe mit nach Hause nehmen.

5. Unsere Musikanlagen sind kostbare Vermögenswerte, sie sollen von Sachkundigen und autorisierten Clubmitgliedern bedient werden.

6. Beim freien Training sollen grundsätzlich die Säle ungeteilt bleiben.

7. Bei Clubveranstaltungen ist das Mitbringen eigener Getränke nicht gestattet, auch Korkengeld wird nicht akzeptiert.

8. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Leihgabe eines Clubhausschlüssels. Bei begründetem Bedarf erfolgt die Schlüsselausgabe gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes von 25,00 €. Bei Verlust der Mitgliedschaft oder nach entsprechendem Vorstandsbeschluss ist der Schlüssel umgehend zurückzugeben.

9. Aktive und Ehrenmitglieder dürfen das Clubhaus für eigene Familienfeste gegen eine Gebühr von 150,00 € zzgl. 50,00 € für Reinigung unter folgenden Bedingungen nutzen.

- **a)** Der Saal kann nur an Tagen zur Verfügung gestellt werden, an denen der Club keine eigenen Veranstaltungen durchführt. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.
- **b)** Mit dem dekorieren, dem Aufbau der Tische und Stühle, darf erst 3 Stunden vor der Veranstaltung begonnen werden. Der Saal ist unmittelbar nach der Veranstaltung aufzuräumen und zu reinigen. Alle übrigen Räume sind am Folgetag bis 10:00 Uhr, einschl. Toiletten aufzuräumen und zu reinigen.
- **c)** Vor jeder Saalnutzung hat sich der Nutzer beim Vorstand eingehend über die technischen Einrichtungen zu informieren.
- **d)** Beschädigungen an der technischen Ausrüstung, am Mobiliar oder sonstigen Einbauten sind dem Vorstand sofort nach der Veranstaltung mitzuteilen; die Kosten der Beseitigung sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen.
- **e)** Der angefallene Müll ist selber zu entsorgen. Sollten die Räumlichkeiten über das normale Maß hinaus verschmutzt werden, so sind die Kosten für die zusätzliche Gebäudereinigung ebenfalls zu tragen.
- **f)** Für die Vermietung der Bar ohne Saalnutzung wird eine Gebühr von 75,00 € zzgl. 25,00 € für Reinigung festgelegt.

g) Für Nichtmitglieder beträgt die Miete 50,00€/h zzgl. 25,00€/h für Auf- und Abbau. Zusätzlich wird eine Kaution erhoben. Die Höhe wird jeweils durch den Vorstand festgelegt und ist in bar zu hinterlegen. Für die Reinigung wird ein Betrag erhoben, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht, mindestens jedoch 50,00 €. Die Saalmiete und die Kaution muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bezahlt werden.

Krefeld, 14. März 2010

Ehrenordnung des TC- Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Zweck
Die Ehrenordnung regelt, welche Personen im TC Seidenstadt zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können.

2. Ehrenmitglieder gemäß § 4 Satzung
Ehrenmitglieder im Sinne der Satzung sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Club erhebliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand hierzu ernannt.

3. Vorschlagsrecht
Jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied hat Vorschlagsrecht. Der Vorstand berät über die Vorschläge und wird das Ergebnis der Beratung dem Vorschlagenden umgehend mitteilen.

4. Die Ernennung
Die Ernennung durch den Vorstand erfolgt bei der nächsten Großveranstaltung nach der betreffenden Vorstandsentscheidung per Urkunde.

5. Beiträge
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft
Den Verlust der Ehrenmitgliedschaft regelt die Satzung gem. § 4 Abs. 4.

Krefeld, 14. März 2010

Jugendordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

1. Zweck

Die Jugendordnung regelt die Belange aller jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie dient der Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Jugendlichen.

Der TCS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz.

Alle Personen, die die nachfolgend genannten Positionen bekleiden müssen den Ehrenkodex des LSB unterzeichnen und sind verpflichten alle 2 Jahre eine Fortbildung in Sachen Prävention zu absolvieren.

2. Organe

Die Organe sind:

a) die Jugendversammlung
b) der*die Jugendsprecher*in
c) der*die Jugendwart*in

3. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung findet 14 Tage vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt, Sie ist von dem*der Jugendwart*in entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart*in geleitet wird, wählt den*die Jugendwart*in und den*die Jugendsprecher*in. Jugendwart*in und Jugendsprecher*in werden für 2 Jahre gewählt.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

4. Jugendwart*in und Jugendsprecher*in

1. Der*die Jugendwart*in vertritt die Beschlüsse der Jugendversammlung während der Mitgliederversammlung.
2. Der*die Jugendwart*in und der*die Jugendsprecher*in unterzeichnen den Ehrenkodex des Clubs und sind verpflichtet alle 2 Jahre eine Fortbildung in Sachen Prävention zu absolvieren.

5. Vertrauensperson

der Vorstand setzt eine Vertrauensperson als Ansprechpartner*in für eventuell betroffene Personen ein.

6. Änderung der Jugendordnung

Änderung der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Krefeld, 16.04.2023

Ordnung über Mithilfe

1. Jedes Mitglied über 14 Jahre (am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) ist verpflichtet, Vereinsarbeiten zu leisten. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder und Mitglieder anderer Vereine. Die Mindeststundenzahl beträgt 8 Std./ Jahr. Von Mitgliedern, die nicht das volle Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Mitglied im TC Seidenstadt sind, sind für jeden Monat 8/12 Stunden zu leisten.

2. Die geleisteten Arbeitsstunden werden im Folgejahr (bis zum 31.03) abgerechnet. Überträge ins nächste Jahr sind nicht möglich. Wird die Mindeststundenzahl nicht erreicht, ist für die Differenz ein Betrag von € 8,-/ Std. an den Verein zu bezahlen. Der Betrag wird mit einem separaten Einzug von Ihrem Konto abgebucht.

3. Vereinsarbeit ist die Arbeit, die erforderlich ist, um das Clubhaus zu erhalten und zusätzliche Betriebskosten (und damit höhere Beiträge) zu vermeiden. Vereinsarbeiten sind z.B.

- **a)** Mithilfe bei den Turnier- und sonstigen Clubveranstaltungen
- **b)** Reinigung und Pflege der Clubräume und –Einrichtungen
- **c)** Reparaturen arbeiten
- **d)** Tätigkeiten außerhalb des Clubs, wie Kuchen backen, Gardinen und Tischdecken waschen
- **e)** Sonstiges (über Einzelnachweise)

4. Für den Stundennachweis ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die entsprechende Liste führt der Beisitzer. Der Vorstand ist vom Stundennachweis ausgenommen. Für einzelne Tätigkeiten werden folgende Stundensätze berechnet:

a) Turnieraufbau	1,0	Std.
b) Turnierabbau	0,5	Std.
c) Gardinen waschen und aufhängen	3,0	Std.
d) Tischdecken (Vorraum) waschen	1,5	Std.
e) Duschen reinigen	2,0	Std.
f) Kuchen backen	1,0	Std.

- **g)** Thekendienst/ Turnierabwicklung mit den geleisteten Stunden
- **h)** Reparaturarbeiten mit den geleisteten Stunden
- **i)** sonstiges nach Rücksprache mit dem Vorstand.

5. Für die „Thekendienste der Turniere des TCS“ sind im Wechsel die Gesellschaftskreise sowie der Kreis der Standardturnierpaare (mit Startlizenz) und der Kreis der Paare mit ausschließlicher Lateinlizenz verantwortlich.

6. Die Änderung der Ziffern 1 und 2 (Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe der Einsatzleistung in € bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Sonstige Änderungen durch den Vorstand werden durch Aushang bekannt gemacht.

7. Diese Ordnung gilt ab dem 01. Januar 1998. Ab dem 01.01 geleistete Stunden werden angerechnet.

Krefeld, 14. März 2010

Trainingsordnung des TC- Seidenstadt Krefeld E.V.

Die Trainingsordnung regelt den Trainingsablauf aller Kreise im Einzelnen:

1. Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuende (im Folgenden Trainer*innen genannt)
2. Trainingsort und Trainingseinheit
3. Trainingsgruppen

1. Trainer
1.1. Der Vorstand legt fest, welche Qualifizierungen der*die Trainer*in für die einzelnen Trainingsgruppen haben müssen
1.2. Der Vorstand wählt nach Rücksprache mit den Sprechern der betreffenden Kreise der*die Trainer*in für die Neubesetzung der Stellen aus und schließt die entsprechenden Verträge ab.
1.3. Der*Die Trainer*in erhalten einheitliche Verträge
1.4. Der*Die Trainer*in arbeitet grundsätzlich weisungsgebunden. Der Vorstand behält sich vor, auch nach Absprache mit den Sprechern der einzelnen Kreise, Anweisungen über Art und Ablauf des Gruppentrainings zu machen.
1.5. Die Trainer*innen können nur vom Vorstand eingestellt und entlassen werden.
1.6 Die Trainer*innen müssen vor Beginn der Tätigkeit oder 14 Tage nach Aufforderung dem Vorstand ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen Nach Ablauf von 3 Jahren ist erneut ein aktuelles „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorzulegen.
1.7 Die Trainer*innen müssen vor Beginn der Tätigkeit den Ehrenkodex des LSB unterzeichnen.
2. Trainingsort und Trainingseinheit
2.1. In der Hauptsache sollen die Trainingseinheiten im Clubhaus stattfinden.
2.2. Das Gruppentraining fällt an Feiertagen und in den Schulferien aus.
2.3. Für Ausfall der Trainingseinheiten, die der Club oder die Trainer*innen zu verantworten haben, wird nach Möglichkeit Ersatz geschaffen. Für ein Ersatztraining bzw. Ersatztermin muss die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden. Anspruch hierauf besteht für die Mitglieder wie auch für die Trainer*innen nicht.
2.4. Die Trainingseinheiten der verschiedenen Trainingsgruppen werden vom Vorstand Saisonweise angepasst und den Mitgliedern über die Homepage und Aushang im Club mitgeteilt.
2.5.1. Die freien Trainingszeiten werden durch Aushang geregelt. gem. Vorstandsbeschluss vom 02.04.1992 können keine geschützten freien Trainingszeiten für einzelne Kreise zur Verfügung gestellt werden.

3.1. Der Club bietet Trainingsmöglichkeiten für:
  1. Turniergruppen
  2. Jugendgruppen
  3. Gesellschaftskreise

3. Trainingsgruppen
3.2. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um einen für alle Mitglieder optimalen und fairen Trainingsbetrieb zu gewährleisten. Dies schließt auch die Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer in den einzelnen Gruppen und Kreisen ein.

3.3. Ergänzend zur Satzung § 4 Abs. 1 Nr. 1.6 (Gastmitgliedschaft):

1. Grundsätzlich duldet der Verein ab Beginn des Jahres 1997 eine Gastmitgliedschaft
2. Gastmitglieder sind immer Vollzahler (siehe Beitragsordnung)
3. Gastmitglieder haben die Möglichkeit an dem ihrer Klasse entsprechenden Gruppentraining teilzunehmen.
4. Gastmitglieder erhalten keinen Schlüssel für die Clubräume.
   Mitglieder, die nicht für den TC Seidenstadt starten, haben keinen Anspruch auf einen Schlüssel für die Clubräume.
5. Die verbliebene freie Trainingszeit steht ausschließlich den Paaren zur Verfügung, die für den TC Seidenstadt bei Sportturnieren starten.
6. Das Erteilen von Privatstunden in den Clubräumen ist nur den vom Vorstand autorisierten Trainern*innen vorbehalten. Der freie Trainingsbetrieb sollte dabei jedoch nicht gestört werden.
7. Gastmitglieder, die bei einem der vom Vorstand autorisierten Trainern*innen, in den Clubräumen des TC Seidenstadt Privatstunden nehmen, entrichten an den Club einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 €

Krefeld, 16.04.2023

Vereinbarung

zwischen der Rollstuhl/Behindertentanzgruppe und dem TC Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Die Rollstuhl/Behindertentanzgruppe wird als selbständige Abteilung mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in den TC Seidenstadt Krefeld e.V. aufgenommen.

2. Die Leitung der Gruppe wird als Beisitzer*in in den Vorstand aufgenommen, wenn diese Person nicht ohnehin im Vorstand einen Posten inne hat. Sie ist in erster Linie für den Bereich Rollstuhl/Behindertentanz selbständig verantwortlich.

3. Die Abteilung kann eigene Mitgliederversammlungen einberufen, in der die Leitung der Abteilung gewählt wird. Diese Leitung erhält dann automatisch einen Sitz im Vorstand des TC Seidenstadt Krefelds e.V., der bei der Jahreshauptversammlung des TC Seidenstadt Krefelds e.V. bestätigt werden muss.

4. Die Abteilung unterhält ein eigenes Konto, von dem alle Zahlungen, die Abteilung betreffend, geleistet werden. Die Gelder dort sind zweckgebunden zu verwenden. Das Vermögen der Abteilung wird nicht dem Gesamtvermögen des TC Seidenstadt Krefelds e.V. zugeschlagen.

5. Der TC Seidenstadt Krefeld e.V. erhält von der Rollstuhl/Behindertentanzabteilung jährlich eine Aufwandsentschädigung, die jeweils zwischen dem Abteilungsleiter und dem Vorstand des TC Seidenstadt Krefelds e.V. zu vereinbaren ist. Sämtliche Verbandsbeiträge, Trainerhonorare, Saalmieten etc. sind von der Abteilung selbst zu tragen und werden dort in eigener Zuständigkeit gezahlt.

6. Bei Auflösung oder Abtrennung der Rollstuhl-& Behindertentanzabteilung vom TC Seidenstadt Krefelds e.V. wegen Verselbständigung oder etc., ist das Vermögen der Abteilung nach Weisung des Abteilungsleiters zu verwenden. Sämtliche noch ausstehenden Zahlungen müssen abgewickelt sein. Der TC Seidenstadt Krefeld e.V. übernimmt dafür keinerlei Haftung. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Abteilungsleiter und dem Vorstand zu unterschreiben ist. Weitere Ansprüche des TC Seidenstadt Krefeld e.V. können nicht geltend gemacht werden.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Krefeld, 21.01.2019

Abteilungsordnung der Rollstuhl- & Behindertentanz Abteilung im TC Seidenstadt Krefeld e.V.

1. Die Mitglieder der Abteilung wählen ihre*n Abteilungsleiter*in und Stellvertreter*in in ihrem Jahrestreffen, welches jährlich einmal statt zu finden hat.
   Die Amtsdauer der Abteilungsleiter*in und der Stellvertretung beträgt jeweils 4 Jahre. Die Abteilungsleitung ist Mitglied im Vorstand des Hauptvereins.

2. Alle Mitglieder (auch Jugendliche) haben eine Stimme bei dem Jahrestreffen der Abteilung.
   Bei den Jahreshauptversammlungen des Hauptvereins und auch der Jugendversammlung des Hauptvereins (je nach Alter des Mitgliedes), muss bei Wahlen berücksichtigt werden, dass einzelne Mitglieder unter gesetzlicher Betreuung stehen. In diesem Fall haben die Mitglieder nur dann eine Stimmberechtigung, wenn a) der gesetzliche Betreuer bei der Jahreshauptversammlung / Jugendversammlung selber mit anwesend ist und die Stimmabgabe des zu betreuenden bestätigt oder b) wenn eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Betreuung zur Jahreshauptversammlung / Jugendversammlung des Hauptvereins vorliegt, worin deutlich vermerkt ist, das er die Stimmabgabe seines zu betreuenden bewilligt. Dieses Schreiben muss immer wieder zur Jahreshauptversammlung / Jugendversammlung des Hauptvereins von der gesetzlichen Betreuung erneuert werden.

3. Beim Eintritt in die Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz wird eine Aufnahmegebühr / Bearbeitungsgebühr von €10,- erhoben. Die Mitglieder zahlen einen festen Monatsbeitrag, der in der Finanzordnung geregelt ist. Ferner verpflichten sich die Mitglieder mit Einschränkungen bei ihren Ärzten eine Verordnung über Rehabilitationssport zu erfragen gegeben falls zu beantragen. Die Sportversicherung wird einmal jährlich beim Beitragseinzug / bei Rechnungen mit berücksichtig und ist von allen Mitgliedern des Vereins zu bezahlen.
   Die Kündigungsfrist ist bitte der Vereinssatzung des TC Seidenstadt Krefeld zu entnehmen.

4. Helferstunden / Pflichtstunden:
   Die Helferstunden / Pflichtstunden für die Mitglieder der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz sind verpflichtend. Jedes Abteilungsmitglied über 14 Jahre (am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) hat 8 Zeitstunden im Jahr als Helfer-/Pflichtstunden für den gesamten Verein zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden laut Satzung des TC Seidenstadt Krefeld werden mit €8,- / Stunde berechnet und entsprechend mit einem separaten Einzug vom Mitgliedskonto beglichen. Die entsprechenden Möglichkeiten Helfer-/Pflichtstunden zu leisten können immer wieder bei den Übungsleitern der Gruppe und von den entsprechenden Aushängen entnommen werden. Aufgrund Körperlichen- und /oder Geistigen Einschränkungen einzelner Mitglieder, ist es denen nicht möglich jede Tätigkeit bei Veranstaltungen zu übernehmen. Hier wird entsprechend mit den zuständigen Übungsleitern individuell die Vereinsarbeit besprochen. Weitere Informationen zwecks „Ordnung über Mithilfe im Verein“ bitte der Vereinssatzung des TC Seidenstadt Krefeld e.V. entnehmen.

5. Die Übungsleiter*innen müssen eine/n, beim BRSNW und/oder DRS anerkannte Ausbildung/ Übungsleiterschein haben. Auch sind sie selber für den Erhalt des Übungsleiterscheins (und auch somit für die Kosten, Zusatzweiterbildungen wie Erste Hilfe usw.) verantwortlich.

6. Alle Ämter der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz werden ehrenamtlich verwaltet.

7. Das Vermögen der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz verwaltet die Abteilungsleitung mit dem Kassenwart des Hauptvereins gemeinsam. Der/ die Abteilungsleitung ist dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig. Einmal im Jahr (vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins) werden die Kassenunterlagen, der Abteilung, des Vorjahres durch die Kassenprüfer*innen, welche in der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins gewählt werden, überprüft. Diese Kassenprüfer müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen nicht unter Betreuung stehen.
   Bei Auflösung der Abteilung fällt etwaiges Abteilungsvermögen an den Hauptverein. Bei Trennung der Abteilung vom Hauptverein, bleibt das Vermögen im Besitz der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz, ansonsten gilt die besonders getroffene Vereinbarung.

   Diese Ordnung der Abteilung Rollstuhl- & Behindertentanz tritt ab dem 01.07.2019 in Kraft.

   Krefeld, den 21.01.2019